



Verordnung

des Kirchgemeinderates betreffend

Fonds

„Kirchenfenster Oberbipp“

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele	3
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Zielsetzung	3
2. Äufnung / Verwaltung	3
Art. 3 Äufnung	3
Art. 4 Anlage	3
Art. 5 Finanzierung	3
Art. 6 Auflösung des Fonds	3
Art. 7 Rechnungsführung	3
Art. 8 Rechnungsprüfung	4
Art. 9 Rechnungsgenehmigung	4
3. Zweckbestimmung	
Art. 10 Fonds „Kirchenfenster Oberbipp“	4
4. Verfügungsberechtigung	4
Art. 11 Allgemeine Vorschriften	4
Art. 12 Finanzkompetenz	4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 13 Inkrafttreten	4

1. Ziele

Rechtsgrundlage

Art. 1 ¹ Der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberbipp (fortan Kirchgemeinde), erlässt per Beschluss vom 26. Juni 2017, gestützt auf das Organisationsreglement vom 07. Januar 2015, den Art. 92 f der Gemeindeverordnung GV und den Bestimmungen der „Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden“, folgende Fondsverordnung.

² Es gelten das allgemeine Amts- und Ratsgeheimnis.

Zielsetzung

Art. 2 ¹ Der Fonds dient der Finanzierung von Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung (Art. 10).

2. Äufnung / Verwaltung

Äufnung

Art. 3 Dieser Fonds der Kirchgemeinde besteht aus:
a) dem Anfangsbestand per Rechnungsabschluss 2016.
b) Spenden, Vergabungen.
c) den Zinserträgen (Zuwendungen Dritter sind nach Art. 92 Gemeindeverordnung zu verzinsen). Massgebender Zinssatz ist jeweils der Zinssatz, welche die Hausbank für deren Sparkonto anwendet.

Anlage

Art. 4 Das Vermögen des Fonds wird durch die Kirchgemeinde angelegt.

Finanzierung

Art. 5 ¹ Die jährlichen Ausgaben dürfen das Vermögen nicht übersteigen.

² Aus dem Fonds darf das Kapital zur Erfüllung der in Art. 10 aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Auflösung des Fonds

Art. 6 Über die Auflösung dieses Fonds entscheidet der Kirchgemeinderat auf Antrag.

Rechnungsführung

Art. 7 ¹ Über die Verwendung dieses Fonds wird Rechnung geführt. Diese ist Teil der Kirchgemeinderechnung.

² Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde.

³ Das Kapital des Fonds wird in der Bestandesrechnung ausgewiesen.

Rechnungsprüfung

Art. 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde.

Rechnungsgenehmigung

Art. 9 Die Fondsrechnung wird zusammen mit der Kirchgemeinde-rechnung von dem zuständigen Organ genehmigt.

3. Zweckbestimmung

Fonds „ Kirchenfenster Oberbipp“

Art. 10 ¹ Die Kirchgemeinde führt für den Ersatz/Erhalt der Kirchenfens-ter Oberbipp einen Fonds.

² Der Fonds steht dem Kirchgemeinderat zur Verfügung.

4. Verfügungsberechtigung

Allgemeine Vorschriften

Art. 11 Über die Verwendung der Fonds-Mittel ist immer detailliert ab-zurechnen.

Finanzkompetenz

Art. 12 Der Kirchgemeinderat verfügt über die Finanzkompetenz ge-mäss OgR.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Kirchgemeindera-tes vom 26. Juni 2017 per sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Gygax

Elsbeth Grünig

Publikation Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde am 6. Juli 2017 im amtlichen Anzeiger Nr. 27 bekannt gegeben.

Wiedlisbach, 06.07.2017

Die Sekretärin

Elsbeth Grünig